

Amtliche Nachrichten

Einladung GR-Sitzung 30.11.17

Siehe Extra-Datei

Ausschreibung Landwirtsch.amt Grundst. Gem. Kais.

Siehe Extra-Datei

Aus dem Rathaus

Zeitweise Sperrung der L 1120 zwischen Ebnisee-Kreisverkehr und Mettelberg wegen Holzfällarbeiten

Die L 1120 zwischen dem Ebnisee-Kreisverkehr und Mettelberg, Stadt Murrhardt, wird am Montag, 27.11.2017 und am Dienstag, 28.11.2017 auf einer Länge von 3 Kilometern wegen Holzfällarbeiten zeitweise, kurzzeitig in Abschnitten voll gesperrt.

Winterdienst

(Hinweis:

Bitte erst den Text, und danach die Grafik
(Die Grafik bitte auf mindestens einer halben Seite abdrucken.)

Grafik siehe Extra-Datei

Wenn es draußen schneit oder Eisregen fällt...

... dann ist Winterdienst angesagt – denn bei verschneiten oder eisglatten Fuß- und Gehwegen sind die Anlieger gefordert.

Was bei Winterdienst zu beachten ist und welche Aufgaben zu übernehmen sind, ist in der Streupflichtsatzung der Gemeinde Kaisersbach geregelt.

Im Nachfolgenden möchten wir Sie auf die wichtigsten Punkte dieser Satzung hinweisen:

Zum Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege Verpflichtete:

1. Straßenanlieger im Sinne der Satzung sind die Eigentümer und Besitzer (z.B. Mieter und Pächter) von Grundstücken, die an einer Straße liegen oder von ihr eine Zufahrt oder einen Zugang haben (§ 15 Abs. 1 Straßengesetz). Als Straßenanlieger gelten auch die Eigentümer und Besitzer solcher Grundstücke, die von der Straße durch eine im Eigentum der Gemeinde oder des Trägers der Straßenbaulast stehende, unbebaute Fläche getrennt sind, wenn der Abstand zwischen Grundstücksgrenze und Straße nicht mehr als 10 Meter, bei besonders breiten Straßen nicht mehr als die Hälfte der Straßenbreite beträgt (§ 41 Abs. 6 Straßengesetz).

2. Sind nach dieser Satzung mehrere Straßenanlieger für dieselbe Fläche verpflichtet, besteht eine gesamtschuldnerische Verantwortung, d.h. sie haben durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die ihnen obliegenden Pflichten ordnungsgemäß erfüllt werden.

3. Bei einseitigen Gehwegen sind nur diejenigen Straßenanlieger verpflichtet, auf deren Seite der Gehwege verläuft.

Gegenstand der Räum- und Streupflicht

1. Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die Bestandteil einer öffentlichen Straße sind.

2. Entsprechende Flächen am Rande der Fahrbahn sind, falls Gehwege auf keiner Straßenseite vorhanden sind, Flächen in einer solchen Breite, damit Fußgänger in zumutbarer Weise diese begehen können.

3. Entsprechende Flächen von verkehrsberuhigten Bereichen sind an deren Rand liegende Flächen, in einer ausreichenden Breite. Erstrecken sich Parkflächen, Bänke, Pflanzungen u.ä. nahezu bis zur Grundstücksgrenze, ist der Straßenanlieger für eine gem. Ziffer 1 entsprechende breite Fläche entlang dieser Einrichtung verpflichtet.
4. Gemeinsame Rad- und Gehwege sind die der gemeinsamen Benutzung von Radfahrern und Fußgängern gewidmeten und durch Verkehrszeichen gekennzeichneten Flächen.
5. Friedhof-, Kirch- und Schulwege sowie Wander- und Fußwege sind die dem öffentlichen Fußgängerverkehr gewidmeten Flächen, die nicht Bestandteil einer anderen öffentlichen Straße sind.
6. Haben mehrere Grundstücke gemeinsam Zufahrt oder Zugang zur sie erschließenden Straße oder liegen sie hintereinander zur gleichen Straße, so erstrecken sich die gemeinsam zu erfüllenden Pflichten nach dieser Satzung auf den Gehweg und die weiteren in Ziffer 2-5 genannten Flächen, an den der Straße nächstgelegenen Grundstücken.

Umfang des Schneeräumens

1. Die Flächen, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, sind auf solcher Breite von Schnee oder aufgetautem Eis zu räumen, dass die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet und insbesondere ein Begegnungsverkehr möglich ist; sie sind in ausreichender Breite (mind. 1m) zu räumen.
2. Der geräumte Schnee und das auftretende Eis ist auf dem restlichen Teil der Fläche, für die die Straßenanlieger verpflichtet sind, soweit der Platz dafür nicht ausreicht, am Rande der Fahrbahn bzw. am Rande der zu räumenden Flächen anzuhäufen. Nach Eintreten von Tauwetter sind die Straßenrinnen und die Straßeneinläufe so freizumachen, dass das Schmelzwasser abziehen kann.
3. Die von Schnee oder auftauendem Eis geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende Benutzbarkeit der Flächen gewährleistet ist. Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn in einer Breite von mindestens 1 Meter zu räumen.
4. Die zu räumende Fläche darf nicht beschädigt werden. Geräumter Schnee oder auftauendes Eis darf dem Nachbarn nicht zugeführt werden.

Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

1. Bei Schnee- und Eisglätte haben die Straßenanlieger die Gehwege und die weiteren genannten Flächen sowie die Zugänge zur Fahrbahn rechtzeitig so zu bestreuen, dass sie von Fußgängern bei Beachtung der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt möglichst gefahrlos benutzt werden können. Die Streupflicht erstreckt sich auf die genannte zu räumende Fläche.
2. Zum Bestreuen ist abstumpfendes Material wie Sand, Splitt oder Asche zu verwenden.
3. Bei Verwendung von auftauenden Streumitteln ist der Einsatz so gering wie möglich zu halten.

Zeiten für das Schneeräumen und das Beseitigen von Schnee- und Eisglätte

Die Gehwege müssen werktags bis 7.00 Uhr, Sonn- und Feiertags bis 8.00 Uhr geräumt und gestreut sein. Wenn nach diesem Zeitpunkt Schnee fällt oder Schnee- bzw. Eisglätte auftritt, ist unverzüglich, bei Bedarf auch wiederholt, zu räumen und zu streuen. Diese Pflicht endet um 21.00 Uhr.

Letztes Mitteilungsblatt 2017 mit vorzeitigem Redaktionsschluss und Vollverteilung, kein „Blättle“ in KW 52/2017 und KW 1 2018

Das letzte Mitteilungsblatt für die Gemeinde Kaisersbach ist dieses Jahr in KW 51, mit Vollverteilung, d. h. jeder Haushalt erhält ein Exemplar, auch die, die keines abonniert haben. Es erscheint am Donnerstag, 21.12.2017. Der Redaktionsschluss dafür ist bereits am Freitag, 15.12.2017 um 10 Uhr. Das nächste Mitteilungsblatt erscheint erst am 11. Januar 2018 (Redaktionsschluss wie üblich am Montag vorher, 08.01.2018 um 10 Uhr).

Bis spätestens 15. Dezember 2017 10 Uhr müssen also alle Termine und Artikel für den Zeitraum vom 21.12.2017 bis 11. Januar 2018 eingegeben worden sein.